S 22 SO 406/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 SO 406/21
Datum	13.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 78/23
Datum	21.12.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 13.01.2023 geÃ¤ndert.

Â

Die Beklagte wird unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 05.05.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2021 verurteilt, fÃ¼r die Beigeladene ab dem 01.01.2023 BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage von beitragspflichtigen Einnahmen iHv 43 % der BezugsgrÃ¶Ãe zu Ã¼bernehmen.

Â

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin in beiden Instanzen die Kosten zu erstatten.

Â

Die Revision wird zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt AltersvorsorgebeitrÃ¤ge fÃ¼r ihre Pflegeperson, die Beigeladene, ab dem 01.01.2023.

Â

Die 0000 geborene verwitwete KlÃ¤gerin verfÃ¼gt nicht Ã¼ber Einkommen und VermÃ¶gen. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezieht sie von der Beklagten Grundsicherung nach dem SGB XII. Die KlÃ¤gerin ist nicht kranken- und pflegeversichert und erhÃ¤lt entsprechende Leistungen nach dem SGB XII.

Â

Bei der KlÃ¤gerin liegen ab dem 07.09.2018 die Voraussetzungen des Pflegegrades 3 vor. Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 25.10.2018 Pflegegeld nach dem SGB XII. Pflegeperson ist ihre Tochter, die Beigeladene. Diese wohnt im gleichen Haus und pflegt die KlÃ¤gerin mehrere Stunden am Tag, oft auch in der Nacht. Die Tochter ist geschieden, nicht erwerbstÃ¤tig und bezieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Sie hatte im Jahr 2021 eine Anwartschaft auf eine Regelaltersrente mit Beginn am 01.12.2032 iHv 216,34 â¬ erworben.

Â

Den Antrag der KlÃ¤gerin vom 26.01.2021 auf Ãbernahme von AltersvorsorgebeitrÃ¤gen fÃ¼r die Beigeladene lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 05.05.2021 ab. Eine BeitragsÃ¼bernahme nach Â§ 64f Abs. 1 SGB XII komme nur in Betracht, wenn bis zum Renteneintritt noch eine angemessene Alterssicherung oberhalb des Sozialhilfeniveaus erreicht werden kÃ¶nne. Das sei bei der Tochter der KlÃ¤gerin nicht der Fall.

Â

Die KlÃ¤gerin legte gegen den Bescheid am 04.06.2021 Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 04.11.2021 zurÃ¼ckwies.

Â

Am 01.12.2021 Klage erhoben. Die Beigeladene habe noch keine ausreichenden Rentenanwartschaften erworben, um ihren Lebensunterhalt im Alter sicherzustellen. Wenn man zusÃ¤tzlich noch fordern wÃ¼rde, dass sie mit den aufgrund der Pflege geleisteten BeitrÃ¤ge Ã¼ber das Sozialhilfeniveau komme, wÃ¼rde fÃ¼r die

Vorschrift praktisch kein Anwendungsbereich verbleiben.

Â

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

Â

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 05.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2021 zu verpflichten, BeitrÃ¤ge der Pflegeperson fÃ¼r eine angemessene Alterssicherung zu Ã¼bernehmen.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Die Beklagte hat die angefochtenen Bescheide verteidigt. Die Ãbernahme von AltersvorsorgebeitrÃ¤gen sei nicht angemessen iSv Â§ 64f SGB XII.

Â

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Sozialgerichts ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage ohne mÃ¼ndliche Verhandlung mit Urteil vom 13.01.2023, der KlÃ¤gerin zugestellt am 06.03.2023, abgewiesen. Ein Anspruch auf Ãbernahme von AltersvorsorgebeitrÃ¤gen fÃ¼r Pflegepersonen nach Â§ 64f Abs. 1 SGB XII bestehe nur, wenn die Pflegeperson noch eine angemessene Alterssicherung oberhalb des Sozialhilfeniveaus erreichen kÃ¶nne. Das sei bei der Beigeladenen im Hinblick auf ihre geringen Rentenanwartschaften nicht der Fall.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 23.03.2023 Berufung eingelegt. Sie hat sich auf das Urteil des Senats vom 16.02.2023 â L 9 SO 387/21 berufen. Aus den in diesem Urteil aufgestellten RechtsgrundsÃ¤tzen ergebe sich ein Anspruch auf AltersvorsorgebeitrÃ¤ge auch fÃ¼r die Beigeladene.

Die KlÃ¤gerin hat den Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens im Hinblick auf die Frist zur Annahme freiwilliger BeitrÃ¤ge durch die gesetzliche

Rentenversicherung gem. Â§Â 197 Abs.Â 2 SGB VI auf den Zeitraum ab dem 01.01.2023 beschrÃ¤nkt. FÃ¼r den Zeitraum ab der Antragstellung haben sich die KlÃ¤gerin und die Beklagte einer rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung in diesem Verfahren unterworfen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 13.01.2023 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 05.05.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2021 zu verpflichten, ab dem 01.01.2023 BeitrÃ¤ge fÃ¼r eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson zu Ã¼bernehmen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend. Ein Anspruch auf Ãbernahme von AltersvorsorgebeitrÃ¤gen bestehe nicht.

Â

Der Senat hat die Beigeladene vor ihrer Beiladung im Termin am 21.12.2023 als Zeugin vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die statthafte und auch sonst zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid vom 05.05.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2021 ist rechtswidrig. Die KlÃ¤gerin hat jedenfalls ab dem 01.01.2023 Anspruch auf Ãbernahme der BeitrÃ¤ge fÃ¼r die angemessene Alterssicherung ihrer Pflegeperson.

Â

Streitgegenstand des Verfahrens ist ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Ãbernahme von BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten ihrer Pflegeperson, den die Beklagte mit dem Bescheid vom 05.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2021 abgelehnt hat. Die KlÃ¤gerin hat den Streitgegenstand des Verfahrens auf den Zeitraum ab dem 01.01.2023 beschrÃ¤nkt. Sie macht ihren Anspruch zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â 54 Abs. 4 SGG) geltend.

Â

Der Anspruch ist auf die Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Rentenversicherung gerichtet. Ãber eine andere Altersvorsorgeform verfÃ¼gt die Beigeladene nicht. Ihr Antrag war von Beginn an auf eine Aufstockung der Rentenanwartschaft bei der DRV Bund gerichtet. Die Pflegeperson ist zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. Â§Â 7 Abs. 1 Satz 1 SGB VI berechtigt, AusschlussgrÃ¼nde liegen nicht vor. Gem. Â§Â 197 Abs. 2 SGB VI kÃ¶nnen BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Versicherung noch fÃ¼r Zeiten ab dem 01.01.2023 gezahlt werden. Ob fÃ¼r frÃ¼here Zeiten â ggfs. wegen unzureichender Beratung der Beigeladenen durch die Beklagte â noch BeitrÃ¤ge nachgezahlt werden kÃ¶nnen, ist nach Abschluss eines Unterwerfungsvergleichs und der BeschrÃ¤nkung des Klageantrags auf Zeiten ab dem 01.01.2023 nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

Â

Die KlÃ¤gerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Ãbernahme der BeitrÃ¤ge fÃ¼r eine Altersvorsorge der Pflegeperson gem. Â§Â 64f Abs. 1 SGB XII. Nach dieser Vorschrift sind zusÃ¤tzlich zum Pflegegeld nach Â§Â 64a Abs.Â 1 SGB XII die Aufwendungen fÃ¼r die BeitrÃ¤ge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft fÃ¼r eine angemessene Alterssicherung zu erstatten, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Es handelt sich um einen Anspruch der hilfebedÃ¼rftigen gepflegten Person selbst und nicht der Pflegeperson, diese ist lediglich im Sinne eines Rechtsreflexes NutznieÃer der gesetzlichen Regelung (BSG Urteil vom 02.02.2012Â â B 8 SO 15/10 R).

Â

Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gt nicht Ã¼ber anzurechnendes Einkommen oder VermÃ¶gen iSd Â§Â 19 Abs. 3 SGB XII.

Voraussetzung ist weiterhin, dass die pflegebedÃ¼rftige Person zumindest den Pflegegrad 2 hat. Dies ergibt sich aus Â§Â 63 Abs.Â 1 Nr.Â 1f SGBÂ XII. Nach dieser Vorschrift umfasst die Hilfe zur Pflege fÃ¼r PflegebedÃ¼rftige, die mindestens den Pflegegrad 2 aufweisen, auch das Pflegegeld nach Â§Â 64a SGB XII. Die hier streitigen Aufwendungen fÃ¼r eine angemessene Alterssicherung werden nach Â§Â 64f Abs. 1 SGB XII â□□zusÃ¤tzlich zum Pflegegeldâ□□ bewilligt, setzen also einen Anspruch auf Pflegegeld, mithin den Pflegegrad 2 voraus (so auch MeÃ□ling in jurisPK-SGB XII Â§Â 64f Rn. 16). Diese Voraussetzung ist hier erfÃ¼llt. Bei der KlÃ¤gerin liegen im streitigen Zeitraum die Voraussetzungen fÃ¼r den Pflegegrad 3 vor. Sie bezieht Pflegegeld nach Â§Â 64a SGB XII und die Beigeladene ist ihre einzige Pflegeperson.

Eine angemessene Alterssicherung der Beigeladenen ist nicht anderweitig sichergestellt. Diese Voraussetzung bezieht sich auf eine anderweitige Altersvorsorge wÃ¤hrend der PflegetÃ¤tigkeit (Urteil des Senates vom 16.02.2023Â â□□ L 9 SO 387/21). Eine anderweitige Sicherstellung iS dieser Vorschrift ist nur gegeben, wenn wÃ¤hrend der PflegetÃ¤tigkeit ein anderweitiger Aufbau einer Alterssicherung, beispielsweise aufgrund einer BeschÃ¤ftigung, eines DienstverhÃ¤ltnisses als Beamter/Beamtin oder durch Kindererziehungszeiten, stattfindet. Nicht relevant ist â□□ insoweit entgegen der Rechtsprechung des BVerwG zum BSHG (BVerwG Urteil vom 10.09.1992 â□□ 5 C 25/88) â□□, ob die Pflegeperson bereits vor der PflegetÃ¤tigkeit eine anderweitige Alterssicherung aufgebaut hatte. Diese Rechtsprechung ist zu einer Zeit ergangen, in der die gesetzliche Pflegeversicherung noch nicht eingefÃ¼hrt war und Altersvorsorgebeitrã¤ge fÃ¼r Pflegepersonen â□□ ebenso wie das Pflegegeld selbst â□□ ausschlieÃ□lich aus Mitteln der Sozialhilfe finanziert wurden. Mittlerweile ist Â§Â 44 SGB XI in Kraft. Nach Â§Â 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XI erfolgt zur FÃ¶rderung von Personen, die nicht erwerbsmÃ¤Ã□ig einen PflegebedÃ¼rftigen in seiner hÃ¤uslichen Umgebung pflegen (Â§Â 19 Satz 1 SGB XI), eine Ã□bernahme von BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Zweck der Ã□bernahme der Altersvorsorgebeitrã¤ge besteht im Fall des Â§Â 44 SGB XI darin, die Pflegebereitschaft im hÃ¤uslichen Bereich zu fÃ¶rdern und den hohen Einsatz der Pflegepersonen anzuerkennen (Behrend in jurisPK-SGB XI Â§Â 44 Rn. 31 mwN). Auch der Zweck von Â§Â 64f Abs. 1 SGB XII liegt darin, einen Anreiz fÃ¼r die nicht erwerbsmÃ¤Ã□ige Pflege im hÃ¤uslichen Bereich durch Personen aus dem persÃ¶nlichen Umfeld zu geben (LSG Hessen Urteil vom 05.07.2017 â□□ L 4 SO 139/16). FÃ¼r die soziale SchutzbedÃ¼rftigkeit der Pflegeperson, die Anreizwirkung zur Ã□bernahme einer nicht erwerbsmÃ¤Ã□igen PflegetÃ¤tigkeit und die mit der Beitragszahlung verbundene notwendige Anerkennung ist es unerheblich, ob die pflegebedÃ¼rftige Person das Pflegegeld aus Mitteln der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe erhÃ¤lt. Deshalb ist diese BegÃ¼nstigung auch PflegebedÃ¼rftigen zukommen zu lassen, die keinen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Pflegversicherung begrÃ¼ndet haben. Die entgegenstehende Rechtsprechung des BVerwG ist durch die EinfÃ¼hrung von Â§Â 44 SGB XI als Ã¼berholt anzusehen. Der Nachrang der Sozialhilfe (Â§Â 2 SGB XII) wird dadurch gewahrt, dass es sich bei dem Anspruch auf Ã□bernahme der Altersvorsorgeaufwendungen um einen Anspruch der pflegebedÃ¼rftigen Person selbst handelt, die ihrerseits bedÃ¼rftig sein muss.

Der angestrebte Anreiz erfordert, dass aus Sicht der Pflegeperson die PflegetÃ¤tigkeit fÃ¼r die Alterssicherung relevant ist und nicht auf deren Kosten geht. Die Anreizwirkung ist nur dann obsolet, wenn unabhÃ¤ngig von der PflegetÃ¤tigkeit eine anderweitige Alterssicherung aufgebaut wird, diese der Alterssicherung also nicht schadet (Urteil des Senates vom 16.02.2023Â â□□ L 9 SO 387/21). Auch nach der Regelung in Â§Â 44 Abs. 1 SGB XI wird eine BeitragsÃ¼bernahme nur dann ausgeschlossen, wenn die Pflegeperson regelmÃ¤Ã□ig mehr als 30 Stunden wÃ¶chentlich erwerbstÃ¤tig ist. Dadurch lÃ¤sst der Gesetzgeber erkennen, dass er eine Absicherung der Pflegeperson immer fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt, wenn diese nicht bereits in einem gewissen Umfang aufgrund einer anderweitigen Versicherungspflicht besteht. Das ist bei der Beigeladenen im streitigen Zeitraum nicht der Fall.

Â

Nicht erforderlich ist zudem, dass durch die Zahlung der BeitrÃ¤ge eine Altersvorsorge erreicht wird, die im Alter die Inanspruchnahme von Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung) Ã¼berflÃ¼ssig macht (Urteil des Senates vom 16.02.2023Â â□□ L 9 SO 387/21; aA BVerwG Urteil vom 22.03.1990Â â□□ 5 C 40/86, dem folgend LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 19.04.2010Â â□□ L 20 SO 44/08; LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 14.07.2022Â â□□ L 7 SO 3983/20; MeÃ□ling in jurisPK-SGB XII Â§Â 64 Rn. 21). Der Wortlaut der Vorschrift enthÃ¤lt eine entsprechende EinschrÃ¤nkung nicht. Der Sinn und Zweck von Â§Â 64f Abs. 1 SGB XII besteht nicht darin, zu vermeiden, dass die Pflegeperson wegen der von ihr Ã¼bernommenen Pflege und der mÃ¶glicherweise dadurch versÃ¤umten Altersvorsorge im Alter in die SozialhilfeabhÃ¤ngigkeit fÃ¤llt (so aber LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 14.07.2022Â â□□ L 7 SO 3983/20). Die KlÃ¤gerin macht zu Recht geltend, dass Â§Â 64f Abs. 1 SGB XII weitgehend leerlaufen wÃ¼rde, wenn eine Beitragszahlung sowohl dann ausscheiden wÃ¼rde, wenn eine bedarfsdeckende Altersvorsorge bereits anderweitig gesichert ist als auch dann, wenn mit der Beitragszahlung SozialhilfebedÃ¼rftigkeit nicht vermieden wÃ¼rde.

Â

Das Tatbestandsmerkmal der Angemessenheit erfordert eine angemessene Relation zwischen dem der Pflegeperson entstehenden Aufwand und der dadurch erarbeiteten Alterssicherung. Die HÃ¶he des Anspruchs folgt damit aus einer analogen Anwendung des Â§Â 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XI (Urteil des Senates vom 16.02.2023Â â□□ L 9 SO 387/21; LSG Hessen Urteil vom 05.07.2017Â â□□ L 4 SO 139/16). Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf die Beitragszahlung gem. Â§Â 64f Abs. 1 SGB XII ist geboten. Das SGB XII enthÃ¤lt insoweit eine unbeabsichtigte RegelungslÃ¼cke, da eine Regelung zur BeitragshÃ¶he im SGB XII nicht vorhanden ist. Diese LÃ¼cke ist durch eine analoge Anwendung von Â§Â 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XI zu schlieÃ□en. Zwar ist es verfassungsrechtlich aus GleichheitsgrÃ¼nden (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht geboten, das auf SozialversicherungsbeitrÃ¤gen beruhende System des SGB XI vollstÃ¤ndig auf das SGB XII zu Ã¼bertragen. Es liegt vielmehr in der grundsÃ¤tzlichen sozialpolitischen

Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, steuerfinanzierte Existenzsicherungssysteme anders zu regeln (BSG Urteil vom 02.02.2012Â â□□ B 8 SO 15/10 R). Eine AnalogiefÃ¤higkeit folgt jedoch daraus, dass der Gesetzgeber die HÃ¶he des Pflegegeldes im Rahmen der Hilfe zur Pflege so festgelegt hat wie im SGB XI, indem Â§Â 64a Abs. 1 SGB XII auf Â§Â 37 SGB XI verweist. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber festgelegt, welche BeitragshÃ¶he fÃ¼r die PflegetÃ¤tigkeit als angemessen anzusehen ist. Eine nachvollziehbare BegrÃ¼ndung dafÃ¼r, aus Mitteln der Sozialhilfe zwar das gleiche Pflegegeld, nicht aber gleichhohe BeitrÃ¤ge zur Alterssicherung der Pflegeperson zuzubilligen, ist nicht ersichtlich. Auch die durch die Vorschrift beabsichtigte Anreizwirkung spricht fÃ¼r eine analoge Anwendung, da nicht anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber einen stÃ¤rkeren Anreiz setzen wollte, pflegeversicherte Personen zu pflegen, als bloÃ□ sozialhilfeberechtigte Personen. Gleichzeitig dient die Vorschrift der Verwaltungsvereinfachung, indem nicht der tatsÃ¤chliche Zeitaufwand der Pflege fÃ¼r die Bemessung der BeitrÃ¤ge zugrunde gelegt wird, sondern je nach Pflegegrad ein pauschalierter Anteil der BezugsgrÃ¶Ã□e (LSG Hessen Urteil vom 05.07.2017Â â□□ L 4 SO 139/16). Wenn man den Zeitaufwand zugrunde legen wollte, wÃ¤re dies fÃ¼r die BehÃ¶rden mit einem erheblichen Aufwand verbunden, denn die SozialhilfetrÃ¤ger mÃ¼ssten den Zeitaufwand der Pflege allein fÃ¼r die Bemessung der BeitrÃ¤ge zur Alterssicherung separat ermitteln.

Â

Gegen die entsprechende Anwendung des Â§Â 44 SGB XI spricht nicht, dass es aus sozialhilferechtlicher Sicht schwer erklÃ¤rbar wÃ¤re, warum verschiedene Pflegegrade â□□ bei mÃ¶glicherweise kaum unterscheidbarem Zeitaufwand â□□ unterschiedliche AltersrentenbeitrÃ¤ge nach sich ziehen sollen und das AnknÃ¼pfen an die Stundenzahl und der Vergleich mit einer professionellen Pflegekraft sachgerechter erscheine (so aber MeÃ□ling in jurisPK-SGB XIIÂ§Â 64f Rn. 12; dem folgend Palsherrn in LPK-SGB XII, 12. Aufl. Â§Â 64f Rn. 11). Der Leistungsbewilligung nach dem SGB XII werden in vielen FÃ¤llen Pauschalen zugrunde gelegt, so zB beim Regelsatz (Â§Â 27a Abs. 3 SGB XII), den pauschalierten Mehrbedarfen (Â§Â 30 SGB XII), der MÃ¶glichkeit, die Unterkunftskosten zu pauschalieren (Â§Â 35 Abs. 4 SGB XII) und nicht zuletzt bei dem Pflegegeld nach Â§Â 64a Abs. 1 SGB XII, das ebenfalls eine Pauschalleistung darstellt. Offenbleiben kann, ob etwas anderes gilt, wenn die Voraussetzungen des Â§Â 44 Abs. 1 SGB XI nicht erfÃ¼llt sind, etwa weil die Pflegeperson nicht mindestens zehn Stunden/ Woche pflegt oder nicht die MÃ¶glichkeit hat, BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung einzuzahlen. Im vorliegenden Fall erfÃ¼llt die Pflegeperson die Voraussetzungen, denn sie pflegt die KlÃ¤gerin im Umfang von mindestens zwei Stunden pro Tag, ist nicht erwerbstÃ¤tig und hat bereits eine Rentenanwartschaft erworben, die sie durch freiwillige BeitrÃ¤ge aufstocken kann.

Die KlÃ¤gerin hat daher ab dem 01.01.2023 entsprechend Â§ 44 Abs. 1 SGB XI iVm Â§ 166 Abs. 2 Nr. 3a SGB VI einen Anspruch auf Ã□bernahme der BeitrÃ¤ge ihrer Pflegeperson zur gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage von beitragspflichten Einnahmen iHv 43% der BezugsgrÃ¶Ã□e. Es handelt sich um einen gebundenen Anspruch, ein Ermessen des Beklagten besteht nicht. Der Umstand,

dass fÃ¼r die Pflegeperson wÃ¤hrend der PflegtÃ¤tigkeit bislang noch keine BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind, steht ungeachtet der Verwendung des Begriffs â□□erstattenâ□□ in Â§Â 64f Abs. 1 SGB XII einem Anspruch nicht entgegen (LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 14.07.2022Â â□□ L 7 SO 3983/20; MeÃ□ling in jurisPK-SGB XII Â§Â 64f Rn. 26).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG*.*

Â

*Die Revision war wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (*Â§Â 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG*).*

Â

Erstellt am: 11.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024